

Bekanntmachung

über die

Abgabe von Lebensmitteln.

I. Abgabe von Kartoffeln.

§ 1.

Die allgemeinen Kartoffelarten und die Zusatzkartoffelarten der Woche vom 16. bis 22. Juni 1917 gelten nach Maßgabe der Bekanntmachung über die Abgabe von Kartoffeln, Brot, Mehl, Weizengrieß, Marmelade, Kriegsmus, Fleisch und Eiern vom 15. Juni 1917 auch in der Woche vom 23. bis 29. Juni 1917 zum Bezuge von Kartoffeln, soweit Bestände bei den Händlern vorrätig sind.

Dasselbe gilt entsprechend für die Schiffarten und Reichslebensmittelarten für Binnenschiffer.

II. Abgabe von Brot und Mehl.

§ 2.

Auf jeden Abschnitt der allgemeinen Brotart, einschließlich der fünf Sonderabschnitte v, w, x, y, z, dürfen 40 g Brot, auf die Mehlabchnitte und die fünf Sonderabschnitte statt Brot je 30 g Mehl abgegeben und entnommen werden. Von Mittwoch, den 27. Juni 1917, dürfen als Ersatz für Kartoffeln auf jeden Tagesabschnitt der für die Woche vom 23. bis 29. Juni 1917 gültigen Kartoffelart je 100 g Brot abgegeben und entnommen werden.

III. Abgabe von Weizengrieß und Suppenmasse.

§ 3.

Von Montag, den 25. Juni 1917 ab dürfen auf den Abschnitt „Mühlensfabrikate“ der für die Woche vom 23. bis 29. Juni 1917 gültigen Warenbezugskarte 100 g Weizengrieß, von Donnerstag, den 28. Juni 1917 ab auf den Abschnitt „Leigwaren“ der Warenbezugskarte 50 g Suppenmasse abgegeben und entnommen werden. Die Preise werden festgesetzt wie folgt:

Weizengrieß:	
100 Gramm	6 J
200 "	12 "
300 "	17 "
400 "	23 "
500 "	28 "
Suppenmasse:	
50 Gramm	7 J
100 "	13 "
150 "	20 "
200 "	26 "
250 "	33 "
300 "	39 "
350 "	46 "
400 "	52 "
450 "	59 "
500 "	65 "

IV. Abgabe von Kunsthonig, Südsfruchtarmelade (Orangenarmelade) und Zweifrsfruchtarmelade.

§ 4.

Von Sonnabend, den 23. Juni 1917, darf auf den Abschnitt „Marmelade“ der für die Woche vom 23. bis 29. Juni 1917 gültigen Warenbezugskarte Nr. 7 entweder 1 Pfund Kunsthonig, oder 1 Pfund Südsfruchtarmelade (Orangenarmelade), oder 1 Pfund Zweifrsfruchtarmelade, je nach Vorrat bei den einzelnen Händlern, abgegeben und entnommen werden. Bei der Abgabe sind die Kundennummern vorzuzeigen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt:

Kunsthonig:	
ausgewogen oder in Pappschachteln zu je 500 Gramm Reingewicht einschließlich Verpackung	55 J f. je 500 Gramm Reinhalt;
In runden Pappboxen aus Hartpapier zu je 500 Gramm Reinhalt einschließlich Verpackung	60 J f. je 500 Gramm Reinhalt;
In Gläsern oder sonstigen Gefäßen zu je 500 Gramm Reinhalt einschließlich Glas	65 J f. je 500 Gramm Reinhalt;
Südsfruchtarmelade (Orangenarmelade)	90 J f. je 500 Gramm Reingewicht;
Zweifrsfruchtarmelade	65 J f. je 500 Gramm Reingewicht.

Die Abgabe und Entnahme darf nur bei demjenigen Kleinhändler (Kleinverkaufsstelle) erfolgen, bei welchem der Verbraucher als Kunde in die Marmeladenkundenliste eingetragen ist.

V. Abgabe von Fleisch.

§ 5.

Für die Abgabe von Fleisch in der Woche vom 23. bis 29. Juni 1917 gelten die Vorschriften des § 9 der Bekanntmachung über Abgabe von Kartoffeln, Brot usw. vom 1. Juni 1917.

VI. Abgabe von Eiern.

§ 6.

In der Woche vom 23. bis 29. Juni 1917 darf auf den Eierabschnitt 7 der Warenbezugskarte ein Ei bezogen und abgegeben werden.

Da soviel Eier abgegeben werden, daß der gesamte Bedarf Hamburgs in der Woche vom 23. bis 29. Juni 1917 befriedigt werden kann, hat der Abschnitt 7 nur in dieser Woche, nicht später mehr, Gültigkeit.

VII. Abgabe von Bohnen.

§ 7.

Von Donnerstag, den 28. Juni 1917, ab, dürfen auf jeden Abschnitt der Zusatzkartoffelart je 50 g Bohnen abgegeben und entnommen werden. Die Abgabe erfolgt nur in den Verkaufsstellen der „Produktion“ und der „Neuen Gesellschaft zur Verteilung von Lebensbedürfnissen“.

VIII. Strafbestimmung.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 21. Juni 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.